

Lehrstoff verwendet und Aufsätze darüber schreiben lassen. Die Teilnahme von Schulklassen, auch aus den Vororten, an Gerichtsverhandlungen nahm nach den Vorträgen erheblich zu.

Oberstes Gebot ist es bei unserer Arbeit, unbedingt den Organisationsplan einzuhalten, damit kein Mitarbeiter überlastet wird; hat doch ein jeder von uns irgendwelche Funktionen in Parteien, Massenorganisationen oder in der kulturellen Massenarbeit.

Die auf Grund des Organisationsplans anzufertigenden Berichte sind über den Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen an das Ministerium der Justiz gegeben worden, doch wurde von dort aus zu dieser Arbeit nicht wieder Stellung genommen, obwohl in der 3. Justiztagung ausgesprochen wurde, daß der einmal eingeschlagene Weg weiter beschritten werden solle. In diesem Zusammenhang gewinnt die von Gräfiner gestellte Frage: „Was hat die Justiz auf diesem Gebiet bereits getan?“ doch an Bedeutung. Gewiß, der betreffende Sachbearbeiter und seine Abteilung haben einen Überblick, aber alle anderen? Wir, die wir in den Kreisen und Bezirken tätig sind, wissen kaum von den Ergeb-

nissen des Nachbarkreises, wissen nichts über seine Erfahrungen und ebensoviel oder ebensowenig über die verschiedenen Arbeitspläne. Sicher wurde auch in anderen Bezirken ähnlich wie in Chemnitz gearbeitet. Wo dies nicht der Fall war, können diese Ausführungen vielleicht als Anregung dienen.

In den Jahren 1945 bis 1949 habe ich insgesamt kaum 100 Vorträge gehalten, während von da an jedes Jahr die gleiche Zahl — rund 100 — aufweist, und hiervon wurde ein beträchtlicher Teil vor der Jugend, insbesondere der Schuljugend, gehalten.

Im Jahre 1952 konnte die vorbeugende und aufklärende Tätigkeit in den Schulen nicht ganz so umfangreich sein, weil die Strukturänderungsarbeiten dies nicht gestatteten. Nachdem die Änderungen nun durchgeführt sind, kann erwartet werden, daß in diesem Jahr die Aufklärungsarbeit ohne Überlastung der einzelnen Kollegen erfolgreich weitergeführt wird.

Georg F l a c h,

Rechtspfleger bei der Kreisstaatsanwaltschaft
Chemnitz-Land

Rechtssprechung

I. Entscheidungen des Obersten Gerichts

Arbeitsrecht

1. Die Stellenplankommission hat die Aufgabe, die im Tarifvertrag enthaltenen Tätigkeitsmerkmale für die einzelnen Verwaltungsstellen entsprechend den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen konkret festzulegen, d. h. eine unseren wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnissen entsprechende Auslegung nach der Qualifikation, dem Tätigkeitsbereich und der Verantwortung der Arbeiter und Angestellten vorzunehmen.

Die Grundsätze des Tarifvertrags werden dadurch nicht verletzt, vielmehr entspricht der Stellenplan den tatsächlichen Arbeitsbedingungen im einzelnen Fall.

2. Die Tätigkeit der Stellenplankommission ist eine Verwaltungsmaßnahme zur ständigen Verbesserung der Arbeit des Verwaltungsapparates und zur Senkung der Verwaltungskosten im Rahmen des gesamten Wirtschaftsplans.

Die Eingruppierung eines Beschäftigten durch das Arbeitsgericht in eine von der Stellenplankommission nicht genehmigte Gehaltsgruppe ist eine unzulässige Nachprüfung der Verwaltungstätigkeit.

OG, Urt. vom 30. Januar 1953 — 3 Za 13/52.

Der Kläger ist seit mehreren Jahren bei dem Verklagten als Sachbearbeiter tätig. Er erhält ein Monatsgehalt gemäß der Gruppe VI des Tarifvertrags für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen (VBV) vom 1. Februar 1949.

Der Kläger hat Klage erhoben und behauptet, er übe eine verantwortliche Tätigkeit gemäß der Gruppe V des Tarifvertrags aus.

Der Verklagte hat Abweisung der Klage beantragt und zur Begründung ausgeführt, daß nach dem „Haushaltsplan“ die Gehaltsgruppe VI des Tarifvertrags vorgesehen sei und für eine höhere Eingruppierung keine finanziellen Mittel zur Verfügung ständen.

Das ArbG hat der Klage stattgegeben. In den Gründen hat es ausgeführt, daß dem Kläger auf Grund seiner Tätigkeit die Vergütungsgruppe V des Tarifvertrags VBV zustehe. In anderen Orten gleicher Struktur und Größe würden Angestellte mit der Tätigkeit des Klägers nach dieser Gehaltsgruppe bezahlt. Der Verklagte sei auch bei etwa vorhandenen Etatschwierigkeiten verpflichtet, seine Angestellten tarifmäßig zu entlohnen.

Der Verklagte hat gegen das Urteil Berufung eingelegt, die das LAG als unzulässig verworfen hat.

Der Generalstaatsanwalt hat die Kassation des Urteils beantragt. Der Antrag ist begründet.

Aus den G r ü n d e n :

Das Arbeitsgericht hat in seiner Entscheidung die Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens vom 12. Juli 1951 (GBl. S. 689) unberücksichtigt gelassen. Nach § 3 dieser Verordnung ist der bei der

Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle gebildeten Stellenplankommission die Aufgabe übertragen, die von den Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder (jetzt Bezirke), Kreise und Gemeinden sowie in der volkseigenen Wirtschaft und allen ihnen angeschlossenen Instituten, Anstalten und sonstigen Einrichtungen aufgestellten Strukturpläne zu überprüfen, der Regierung zur Bestätigung vorzulegen und zu genehmigen. Die Präambel der Verordnung legt dar, daß mit dieser Regelung eine straffere Stellenplanordnung gesichert und eine strenge Sparsamkeit bei der Verwendung der für den Verwaltungsapparat bereitgestellten Haushaltsmittel durchgesetzt werden soll. Dementsprechend ist die Stellenplankommission beauftragt, das Stellenplanwesen und die Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungskosten zu regeln und zu kontrollieren. Im § 4 der Verordnung ist im einzelnen festgelegt, daß die Stellenplankommission insbesondere die Aufgabe hat, eine allgemein verbindliche Nomenklatur der Tätigkeitsmerkmale auszuarbeiten und Gehaltsätze zu überprüfen. Ferner hat sie die Stellenpläne, Tätigkeitsmerkmale und Gehaltsätze für die Angestellten und Beschäftigten des Verwaltungsapparates zu prüfen und zu bestätigen.

Ihr obliegt damit auch die Aufgabe, die im Tarifvertrag vorgesehenen Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen. Der Tarifvertrag für die Beschäftigten der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen vom 1. Februar 1949 bildet die Grundlage für die Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den Verwaltungsstellen. Unter den einzelnen Vergütungsgruppen im Tarifvertrag sind die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale aufgeführt, die eine weite Auslegung zulassen. Seit dem Abschluß des Tarifvertrages der Industriegewerkschaft 15 (Öffentliche Betriebe und Verwaltungen) am 28. Dezember 1948*) haben sich die ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse weiterentwickelt und sind in ein neues Stadium getreten. In demselben Jahre ist die Deutsche Demokratische Republik gegründet worden. Seit dem Jahre 1951 arbeiten die Werktätigen an der Erfüllung des Fünfjahrplans, der eine weitgehende Steigerung der Arbeitsproduktivität und damit auch neue Arbeitsmethoden in den Verwaltungsorganen erfordert. Die Stellenplankommission hat die Aufgabe, die im Tarifvertrag enthaltenen Tätigkeitsmerkmale für die einzelnen Verwaltungsstellen entsprechend diesen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen konkret festzulegen, d. h. eine unseren wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnissen entsprechende Auslegung der Tarifverträge nach der Qualifikation, dem Tätigkeitsbereich und der Verant-

*) in Kraft getreten am 1. Februar 1949.